

Satzung

des Vereins für Altertumskunde und Heimatpflege Riedlingen 1851 e.V. (Altertumsverein Riedlingen) Fassung vom 15. März 2011

Präambel

Der im Jahre 1851 gegründete „Verein für Altertumskunde und Heimatpflege Riedlingen und Umgebung“ ist in den vergangenen Jahren in Vergessenheit geraten.

Mit der Einrichtung eines Heimatmuseums in das Gebäude „Schöne Stiege“ durch die Stadt Riedlingen soll der Verein wieder aktiviert werden. Die vom Verein im Bezirk Riedlingen gesammelten, kulturhistorischen und naturwissenschaftlichen Gegenstände werden in das Heimatmuseum eingebracht.

Mit der Wiedergründung des Vereins soll die Satzung den gegebenen Verhältnissen angepasst werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Verein für Altertumskunde und Heimatpflege Riedlingen“ 1851 (Altertumsverein Riedlingen) e.V.
- Der Verein hat seinen Sitz in Riedlingen.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- Zweck des Vereins ist:
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für Erhaltung, Pflege und Überlieferung von kulturellen Werten zu fördern;
 - die Heimatkunde und Geschichte der Stadt Riedlingen und ihrer Teilorte zu erforschen und die Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln;
 - das Bewusstsein an die Geschichte der Stadt und ihrer Teilorte zu fördern;
 - die vom „Verein für Altertumskunde und Heimatpflege Riedlingen und Umgebung“ übernommenen kulturhistorischen und naturwissenschaftlichen Gegenstände zu erhalten und zu ergänzen;
 - die Mitwirkung bei der Einrichtung und beim Betrieb des städtischen Museums. Der Verein stellt hierzu der Stadt Riedlingen die Sammlung zur Verfügung.

- Zur Förderung des Vereinszwecks finden Zusammenkünfte, Führungen und Fahrten statt.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a: Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- Bei Bedarf können Satzungsämter aufgrund eines Dienstvertrages, oder gegen Zahlungen einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale), ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine angemessene Vergütung trifft der Beirat

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche Person mit Vollendung des 16. Lebensjahres sowie jede juristische Person werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- Die Mitglieder können die nach Gesetz und der Satzung eingeräumten Rechte ausüben.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den in § 2 festgelegten Zweck einzuhalten und zu fördern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, und Auflösung des Vereins.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann der Ausgeschlossene durch Berufung die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zum Jahresanfang zu entrichten. Es ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Der Mitgliedsbeitrag kann für Einzelpersonen, Familien und juristische Personen erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - der Beirat
 - der Ausschuss
 - die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand und der Beirat bilden zusammen den Ausschuss.
- Die Sitzungen des Vorstands und des Ausschusses sind grundsätzlich nicht-öffentlich, die Mitgliederversammlung grundsätzlich öffentlich.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassier,
 - dem Schriftführer.
- Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende, oder sein Stellvertreter.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Ausschuss befugt, bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- Der **Vorstand** ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- die Bewilligung von Ausgaben ab 1.000 Euro im Einzelfall.
- **Der Vorsitzende** leitet die Sitzungen der Organe. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein bis 1.000 Euro im Einzelfall zu leisten.
- **Der Kassier** hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein bis 200 Euro im Einzelfall zu leisten.
Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 12) zur Überprüfung vorzulegen.
- **Der Schriftführer** besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie in Mitgliederversammlungen. Die Protokolle muss er gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 9 Beirat

- Der Beirat besteht aus vier bis sechs von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählten Mitgliedern und dem Bürgermeister der Stadt Riedlingen. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstands nach Bedarf einberufen; mindestens jedoch einmal im Jahr. Er ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder verlangen.
- Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Beirat befugt, bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen.
- Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 10 Ausschuss

- Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden des Vorstands nach Bedarf einberufen. Er ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder verlangen.
 - Der Ausschuss bewilligt Ausgaben über 2.000 Euro im Einzelfall.

§ 11 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Vierteljahr stattfinden.

- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Riedlingen oder in der örtlichen Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrem Zusammentritt schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorstand einzureichen. Für Anträge des Vorstands des Beirats oder des Ausschusses ist keine Frist gegeben.
- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder unter 18 Jahren haben Stimmrecht.
- Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
 - Entlastung des Vorstands.
 - Wahl des Vorstands (§ 7), des Beirats (§ 9) und der Kassenprüfer (§ 12);
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages (§ 5);
 - Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds gemäß (§ 4);
 - Entscheidung über Anträge, die ihr durch den Vorstand, Beirat, Ausschuss oder von Mitgliedern unterbreitet werden;
 - Änderung der Satzung;
 - Auflösung des Vereins.
- Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies innerhalb von zwei Wochen tun, wenn mindestens fünf Prozent aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 13 Beschlussfassung

- Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen von Ein Viertel der erschienen Mitglieder ist geheim abzustimmen und zu wählen.
- Bei der Wahl des Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens fünf Prozent der Mitglieder erforderlich.
- Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

- Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
- Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Riedlingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Heimatkunde und Geschichte der Stadt Riedlingen und ihrer Teilorte verwenden muss. Die Sammlung ist zu erhalten und im Heimatmuseum für die Öffentlichkeit auszustellen.
- Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens oder bei einer Neugründung bedürfen der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern am 15. März 2011 angenommen und bestätigt. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Riedlingen, den 15. März 2011